

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

56. Sitzung
9. April 2025

Beginn: 14.01 Uhr
Schluss: 15.16 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Mit der unangekündigten Einstellung der Arbeit der Bienenkoordinierungsstelle an der FU aufgrund der Kürzungen der Projektmittel um die Hälfte sind nicht nur die Mitarbeitenden einer plötzlichen Erwerbslosigkeit ausgesetzt, auch die von der Bienenkoordinierungsstelle übernommenen Aufgaben des Honigbienenschutzes fallen komplett weg. Warum hat der Senat dies nicht verhindert bzw. warum lässt er damit die Berliner Imkerschaft im Stich?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, die Bienen-Koordinierungsstelle sei einer Maßnahme aus der in den Jahren 2018/ 2019 von der damals zuständigen Senatsverwaltung zur Erstellung eines Gesamtkonzepts unter anderem zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut entwickelten Berliner Bienenstrategie. Für das Projekt „Bienen-Koordinierungsstelle zur wissenschaftlichen Begleitung der Bienenhaltung, der Bienen-gesundheit und des Bienenschutzes in Forschung, Lehre und Weiterbildung“ habe die FU von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung in den letzten Jahren entsprechende Zuwendungen

erhalten, erstmalig im Jahr 2022 etwas über 60 000 Euro. Für 2025 stünden knapp 50 000 Euro zur Verfügung. Mit dem Projekt sollten unter anderem Maßnahmen wie die Organisation und Durchführung von Imkerkursen, ein Beitrag zur studentischen Ausbildung im Fachbereich Veterinärmedizin in Bezug auf Bienenkunde geleistet sowie die Fort- und Weiterbildung der amtlichen Tierärzte sowie Forschungsprojekte zur Bienengesundheit unterstützt werden. Die FU sei am 9. Januar 2025 schriftlich darüber informiert worden, dass für dieses Zuwendungsprojekt im Haushaltsjahr 2025 aufgrund der zwingend vorzunehmenden Einsparvorgaben knapp 50 000 Euro zur Verfügung gestellt werden könnten. In diesem Jahr seien bislang Mittel in Höhe von 22 000 Euro nicht abgerufen worden. Ihrem Haus lägen keine Informationen vor, dass die FU eine Einstellung des Projektes vorsehe. Entscheidungen für die Jahre 2026 und 2027 seien noch nicht getroffen worden.

Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) wendet ein, in den Jahren 2020 und 2021 seien jeweils 100 000 Euro bewilligt worden. Er sei froh, dass das Projekt nicht in Gänze gestrichen worden sei. Die FU wolle das Projekt nicht fortführen. Könne sich der Senat vorstellen, dieses Projekt durch den Imkerverband fortführen zu lassen?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erwidert, zum jetzigen Zeitpunkt keine Zusagen geben zu können. Haushaltsgesetzgeber seien zudem die Parlamentarier. Alle in den letzten Jahren geförderten Projekte seien sinnvolle Projekte. Auch sie müsse aber Einsparungen in ihrem Haushalt erbringen.

Marc Vallendar (AfD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Berliner Richter aus den Geburtsjahren 1960 und früher erreichen die Pensionsaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie können darüber hinaus nicht im richterlichen Dienst verbleiben. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im Eilverfahren klargestellt (Beschl. v. 25.03.2025, Az. VG 26 L 62/25). Es fehlt unter anderem an einer gesetzlichen Regelung dafür. Beabsichtigt der Senat eine gesetzliche Änderung diesbezüglich herbeizuführen?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, die Senatsverwaltung für Justiz erarbeite derzeit einen entsprechenden Gesetzentwurf, mit dem das Berliner Richtergesetz entsprechend angepasst werden solle. Ende 2024 sei das Berliner Richtergesetz geändert worden; die Regelaltersgrenze für Berliner Richter und Richterinnen sei von 65 Jahre auf 67 Jahre heraufgesetzt worden. Für die Jahrgänge 1961 bis 1967 werde die Regelaltersgrenze schrittweise erhöht. Nach dem zu erarbeitenden Entwurf solle den Berliner Richter und Richterinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ermöglicht werden, bis zum vollendeten 68. Lebensjahr zu arbeiten. Die Verlängerung könne individuell festgelegt werden, wobei eine Mindestverlängerungszeit von sechs Monaten vorgesehen werde. Die Regelung solle für alle Berliner Richter und Richterinnen gelten, für die die neue Regelaltersgrenze 67 gelte, aber auch für diejenigen, bei denen die Regelaltersgrenze je nach Jahrgang jeweils um 3 bzw. mehr Monate schrittweise erhöht werde. Der Gesetzentwurf werde aktuell mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

Jan Lehmann (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"2024 wurde in Berlin mit 621 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen verbotener Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB ein neuer Höchststand erreicht. Wie lautet der aktuelle Sachstand hinsichtlich der laufenden Verfahren aus den Jahren 2023 (593 Verfahren) und 2024, wie viele dieser Verfahren wurden abgeschlossen bzw. führten zu Strafbefehlen, Anklagen oder Verurteilungen?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, die Strafverfolgungsbehörden verfolgten die Entwicklungen im Bereich der illegalen Kraftfahrzeugrennen. Wichtig sei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Sicherheitsbehörden und den einzelnen Bezirken, um die Sicherheit auf Berliner Straßen zu erhöhen. Nach den ihr vorliegenden Zahlen seien im Jahr 2023 insgesamt 807 Verfahren gegen bekannte Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaften eingeleitet worden. Im Jahr 2024 habe es 937 Verfahren gegeben. Die von Abg. Lehmann genannten Zahlen betreffen vermutlich die polizeilichen Ermittlungsverfahren. Bei den von ihr genannten 807 Verfahren in 2023 sei in 188 Verfahren bereits Anklage erhoben, in 143 Verfahren ein Strafbefehl beantragt worden. Lediglich 15 Verfahren seien bei der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft noch offen. Der Rest sei entweder vorläufig – weil der Beschuldigte beispielsweise unbekanntes Aufenthalts sei – oder endgültig – weil ein tatsächlicher Tatverdacht nicht habe bestätigt werden können – eingestellt worden. Für 2024 sei in 130 Verfahren Anklage erhoben worden. In 137 Verfahren sei ein Strafbefehl beantragt worden. 166 seien noch offen bzw. eingestellt worden. Die Gründe für die Steigerung seien vielschichtig; der Trend zu hochmotorisierten Fahrzeugen halte in Berlin weiterhin an. Die Berliner Polizei habe wiederum verstärkt auf das Phänomen reagiert, sodass entsprechend mehr Verfahren eingeleitet werden könnten.

Jan Lehmann (SPD) fragt nach, wie die seit etwa drei Jahren geltende Regel rechtsdogmatisch generell eingeschätzt werde.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, eine Erhöhung des Strafrahmens nach § 315d Strafgesetzbuch halte sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht für angezeigt, da die Vorschrift schon über mehrere Strafrahmen mit Höchststrafen zwischen zwei und bis zu zehn Jahren verfüge. Damit könnten unterschiedliche Fallgestaltungen entsprechend angemessen geahndet werden.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie ist der aktuelle Stand bei der Eröffnung der Justizakademie?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, ein Ziel dieser Regierungskoalition sei unter anderem die bestmögliche Aus- und Fortbildung der in der Justiz Tätigen; dies gelte auch für den nichtrichterlichen Dienst. Nach einer mehrjährigen Baupause sei das Hauptgebäude der Justizakademie vor einigen Wochen offiziell durch die Bauaufsicht zur Nutzung freigegeben worden. Zeitnah könne ein Teil des Unterrichtsbetriebes in den neuen Räumlichkeiten der Justizakademie schrittweise aufgenommen werden. Damit einher gehe der sukzessive Umzug der Kollegen und Kolleginnen des Aus- und Fortbildungsbereichs in der Litten-

straße. Mit der Inbetriebnahme der Justizakademie gebe es einen sehr modernen Ausbildungsstandort für die Laufbahn des nichtrichterlichen Justizdienstes. Die Akademie sei modern ausgestattet, die Lage sehr zentral und der Bau mit insgesamt 11 Seminarräumen hochwertig unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben saniert. Die Justizakademie werde auch technisch entsprechend nach dem aktuellen E-Akten-Standard eingerichtet, sodass der theoretische Unterricht unter Verwendung der in der Justiz eingesetzten Fachverfahren, aber vor allem auch der elektronischen Gerichtsakte erfolgen könne. Darüber hinaus biete das Hauptgebäude der Justizakademie insgesamt 23 Büroräume für insgesamt 57 Kollegen und Kolleginnen aus dem Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts, aber auch für Dozenten. Das Hauptgebäude verfüge auch über einen eigenen Sportraum für das Einsatztraining des Justizwachtmeisterdienstes. Sie danke der Präsidentin des Kammergerichts und den Kollegen und Kolleginnen, die dieses Vorhaben sehr aktiv gestaltet und unterstützt hätten.

Alexander Herrmann (CDU) erkundigt sich, wie sich durch die Eröffnung der Justizakademie die Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildung des nichtrichterlichen Dienstes verbesserten.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, dass mit der Inbetriebnahme der Justizakademie ein bedeutender Fortschritt für eine besondere Ausbildung im nichtrichterlichen Dienst erreicht werde. Die Akademie biete aus ihrer Sicht ideale Bedingungen für eine gute und umfassende Ausbildung, beispielsweise für den allgemeinen Justizdienst. Auch gebe es den dreijährigen Vorbereitungsdienst für die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, aber mit Praxissemestern in der Justiz, um entsprechende Ausbildung anbieten zu können sowie den Vorbereitungsdienst für den Justizwachtmeisterdienst. Auch hier könnten die ersten sechs Monate mit interner Ausbildung entsprechend an der Akademie erfolgen. Auch der 18 Monate dauernde Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst könne künftig dort erfolgen. Der Unterricht werde sich direkt an den Fachverfahren und der elektronischen Gerichtsakte orientieren. Dadurch werde die Praxisnähe der Ausbildung erhöht. Zudem könnten die Nachwuchskräfte entsprechend optimal auf die digitale Arbeitswelten der Justiz vorbereitet werden. Im Bereich der Fortbildung könnten ebenfalls deutliche Verbesserungen erreicht werden, von Führungskräfte trainings über Selbstverteidigung bis hin Einsatztrainings für den Justizwachtmeisterdienst. Der neue Standort ermögliche eine höhere Anzahl von Auszubildenden, jährlich bis zu 400 Ausbildungsplätze gegenüber aktuell bis zu 250 Ausbildungsplätzen. Der Nachwuchsmangel könne dadurch definitiv reduziert werden. In der Justizakademie könnten zudem vermehrt Qualifizierungslehrgänge für externe Bewerber durchgeführt werden.

Damiano Valgolio (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie werden Suchtcompetenztrainings und ähnliche Angebote in der Jugendstrafanstalt angesichts der aktuellen Kürzungsvorgaben gewährleistet?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, das Suchtmittelkompetenztraining finde regelmäßig im Beratungszentrum der Jugendstrafanstalt statt und werde von der Suchtberatung der Caritas Mitte angeboten. Ferner gebe es Gespräche zur Suchtberatung als weiteres Angebot der Suchtberatung der Caritas in Berlin Mitte. Darüber hinaus gebe es noch ein Beratungsangebot der Suchtberatungsstelle „Login“, ein Angebot des Notdienstes für Sucht-

mittelgefährdete und -abhängige in Berlin. Diese Maßnahmen würden überwiegend von anderen Senatsverwaltungen, im Schwerpunkt der Gesundheitsverwaltung, finanziert und erfolgen nach ihren Informationen auch in 2025. Die Senatsverwaltung für Justiz nehme unter anderem von der Caritas und „Login“ anlassbezogen Angebote in Anspruch oder schließe entsprechende Dienstleistungsverträge für ein konkretes Vorhaben, für ein konkretes Angebot ab. Es seien zusätzliche Motivationsangebote im Bereich des Justizvollzuges. Im Jahr 2025 seien auch entsprechende Dienstleistungsverträge abgeschlossen worden. Die Jugendstrafanstalt prüfe derzeit den Bedarf, auch, ob dieser künftig gedeckt werden könne.

Damiano Valgolio (LINKE) fragt nach, ob dies bedeute, dass das Angebot in 2025 bei der Suchtberatung und den Suchtmittelkompetenztrainings eingeschränkt werden könne.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erwidert, anlassbezogen würden bei Bedarf Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Zeichne sich ein solcher Bedarf ab und könne dieser nicht anderweitig gedeckt werden, müssten für diesen Bedarf entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Wie hoch der Bedarf sei und welche finanziellen Mittel benötigt würden, um diesen Bedarf zu decken, könne sie nicht spontan mitteilen.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1840

[0197](#)
Recht

**Gesetz zur Umsetzung der
Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen
Versorgungseinrichtungen aufgrund von
Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur
weiteren Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur
Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes**

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, mit diesem Gesetz würden notwendige Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen. Zudem ermögliche der Gesetzesentwurf die Einführung der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung im Anwendungsbereich des Berliner Hinterlegungsgesetzes. Die erste Gesetzesänderung sei erforderlich geworden, weil die ZPO in der aktuellen Fassung in den §§ 755 und 802 erweiterte Auskunftsansprüche der Gerichtsvollzieher gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorsehe. Um diesen erweiterten Auskunftsansprüchen gerecht zu werden, müssten entsprechend die Landesgesetze angepasst werden, hier in Berlin unter anderem das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung, das Berliner Architekten- und Baukammergesetz und das Berliner Heilberufekammergesetz. Darüber hinaus würden kleinere redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden müssen, um die genannten Landesgesetze an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Die zweite Gesetzesänderung beruhe auf der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sei und Änderungen im BGB mit sich gebracht

habe, auf die im Berliner Hinterlegungsgesetz entsprechend verwiesen werde. Insofern müsse das Berliner Hinterlegungsgesetz auch entsprechend angepasst werden, insbesondere bei § 23 Abs. 2 Satz 1, der nun die aktuellen geänderten Paragraphen des BGB entsprechend berücksichtigen müsse. Wesentlicher Schritt zur Modernisierung des Hinterlegungsverfahrens sei die Möglichkeit zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Künftig könnten Antragsersuchen, Erklärungen, aber auch Nachweise der Hinterlegungsstelle auch in elektronischer Form übermittelt werden. Des Weiteren werde die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung bei der Hinterlegungsstelle entsprechend eingeführt. Die rechtlichen Grundlagen für diese Digitalisierung des Hinterlegungsverfahrens würden in dem neu einzuführenden § 4a Berliner Hinterlegungsgesetz geschaffen, der unter anderem die entsprechende Anwendung der Vorschriften in der ZPO, § 298a Abs. 2 ZPO, vorsehe.

Der **Ausschuss** beschließt, der Vorlage – zur Beschlussfassung – zuzustimmen. Dem Plenum wird eine entsprechende Beschlussempfehlung zugeleitet.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/1985

**Proaktiven Opferschutz datenschutzkonform
ermöglichen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen
Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in Berlin**

[0203](#)

Recht

InnSichO(f)

DiDat*

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf die vorliegende Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Digitalisierung und Datenschutz, der die Ablehnung des Antrags empfehle. Ebenfalls liege eine schriftliche Stellungnahme durch das federführende Senatsmitglied, Herrn Staatssekretär Hochgrebe, vor. Ferner liege ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum eigenen Antrag, Drucksache 19/1985 vor.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) trägt vor, der Antrag verfolge das Ziel, den Schutz von Opfern von Gewalt weiter zu verbessern. Die Zahl von Femiziden steige weiterhin in besorgniserregender Zahl, auch in Berlin. Insofern werde die Schaffung eines Berliner Opferschutzgesetzes gefordert, das UBSG, mit denen den Opfern ein Rechtsanspruch auf Unterstützung gegeben werden solle. Vor dem Beschluss eines solchen umfassenden Gesetzes müssten Regelungen wie die Weitergabe von Daten im ASOG geregelt werden. Insofern solle zumindest im Berliner Polizeirecht eine datenschutzsichere Regelung eingeführt werden, Daten von Opfern von Gewalt und auch von Beschuldigten an die entsprechenden Beratungsstellen weitergeben zu können. Bei den jährlich stattfindenden Fachtagen Opferschutz sei verdeutlicht geworden, dass die Weitergabe von Daten an Beratungsteilen eines der wichtigsten Themen im Opferschutzbereich sei, da viele Betroffene in der Beratung nie ankämen. Ihre Fraktion vertrete den proaktiven Ansatz, wonach der Staat selbst aktiv auf Opfer von Gewalt und Straftaten in Form von Beratungsstellen zugehen solle. Es gebe aber ein Spannungsverhältnis zwischen dem proaktiven Zugehen und den Datenschutz. Da beide nicht gegeneinander ausgespielt werden dürften, müsse es im ASOG eine entsprechende datensichere Regelung geben. Grundproblem sei die Fragestellung, ob eine Einwilligungslösung gewünscht werde oder nicht. Weitere Frage sei, ob die Regelung im ASOG nur für die Opfer oder auch für die Täter

gelten solle. Sollte es eine Begrenzung auf häusliche Gewalt geben, oder sollte diese Regelung für alle Arten von Straftaten gelten? Rechtsgrundlage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sei nach jetzigem Stand die Einwilligung der betroffenen Person oder die Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1a und f der Datenschutzgrundverordnung sowie der § 45 ASOG. Rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung von Daten ohne Einwilligung gebe es bereits jetzt, beispielsweise bei Jugendämtern, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum stehe und natürlich auch bei Strafverfolgungsbehörden sowie Polizei für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung. Die vorgeschlagene Regelung sehe vor, § 45 ASOG um Absätze 1a und 1b zu ergänzen. Mit dem neuen ersten Absatz solle die Datenweitergabe von Betroffenen mit Einwilligung geregelt werden. Im zweiten neuen Absatz würde die Datenweitergabe auch von Tätern, also von Beschuldigten, geregelt werden, und zwar ohne deren Einwilligung. Bei Beschuldigten sei die Datenweitergabe ohne Einwilligung deshalb sinnvoll, weil im Strafrecht ansonsten ein Schuldeingeständnis daraus gelesen werden könnte.

In der Stellungnahme des Senats werde das Ziel, die Verringerung von Femiziden, geteilt. Weiter werde auf die große ASOG Novelle verwiesen. Wann sei diese zu erwarten? Was solle in der Zwischenzeit geschehen? Aus der Stellungnahme des Senats werde klar, dass eine Rechtsgrundlage ebenfalls für erforderlich gehalten werde.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) äußert, sie stimme den Zielsetzungen zu. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um Fälle häuslicher Gewalt optimalerweise zu verhindern. Bezüglich des eingereichten Antrags gebe es jedoch inhaltliche Bedenken. Zum einen sei dieser beschränkt, wenn es um die Übermittlung von Beschuldigtendaten auf Fälle häuslicher Gewalt gehe. Beschuldigte von anderen Gewalttaten würden von der vorgeschlagenen Regelung nicht umfasst. Es erschließe sich nicht, warum diese Fälle ausgenommen werden sollten; es müsse vielmehr ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden. Auch sei die Systematik der Regelung nicht ganz klar. So solle beispielsweise die Übermittlung in Abs. 1a an das Vorliegen eines Anfangsverdachts anknüpfen, während Abs. 1b wiederum Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt voraussetze. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum überhaupt eine Unterscheidung in den Übermittlungsfällen vorgenommen werden solle. Wiederum sei die im Antrag vorgesehene Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Kontaktdaten von Betroffenen zu weit gefasst. Sie werde beispielsweise den rechtlichen Gegebenheiten nicht gerecht, die gerade bei minderjährigen Betroffenen von Straftaten zu berücksichtigen wären.

Alexander Herrmann (CDU) bemerkt, inhaltlich stehe die CDU bei dem Antrag an der Seite der Grünen. Er verweise auf die Diskussionen im Innenausschuss 2022. Die CDU habe immer betont, dass es weiter Informationen geben müsse. Dieses Ziel werde auch als Koalition weiterverfolgt. Insofern sei es auch ein Bestandteil der angekündigten großen ASOG II-Novelle, die sich kurz vor dem Abschluss befinde. Der von den Grünen vorgelegte Antrag beinhalte einige handwerkliche Fehler, Unstimmigkeiten. Er appelliere, den von der Koalition gewählten Weg zu gehen und auch dieses Thema in die große Novelle einzubinden.

Damiano Valgolio (LINKE) kündigt Enthaltung zu dem Antrag an; dem Änderungsantrag werde zugestimmt, weil es vernünftig sei, die zuständige Senatsverwaltung zu benennen. Es würden keine handwerklichen Fehler bei dem Antrag gesehen; es gebe aber bei wenigen Punkten eine andere inhaltliche Auffassung. Er kündige an, mit einem Änderungsantrag eine Verbesserung im Innenausschuss zu erreichen. Ein Punkt sei die Rechtsgrundlage für die Da-

tenweitergabe, die Daten der Opfer. Vorgeschlagen werde eine Einwilligungslösung. Seine Fraktionen vertrete die Auffassung, dass eine klare gesetzliche Grundlage für die Datenweitergabe besser sei, weil es zumindest bei Opfern einer Straftat, die beispielsweise erstmalig bei der Polizei erschienen, fraglich sei, ob sie überhaupt im datenschutzrechtlichen Sinne eine wirksame Einwilligung abgeben könnten.

Marc Vallendar (AfD) stellt fest, dass der Opferschutz bei häuslicher Gewalt ein wichtiges Thema sei. Opferschutz sei auch sehr individuell. So müsse auch berücksichtigt werden, dass Opfer natürlich auch das Recht haben müssten, vom Staat oder Dritten in Ruhe gelassen zu werden. In § 1a sei eine Regelung mit einer Einwilligungslösung vorgesehen. Abg. Valgolio habe aber auf die Problematik der Wirksamkeit der Einwilligung hingewiesen. Die in § 45 Abs. 1b vorgesehene Weitergabe der Daten von Tatverdächtigen werde kritisch gesehen; da es sich zunächst um Verdächtige handle. Es sei also nicht ohne weiteres möglich, gegen den Willen der Tatverdächtigen wichtigen die Daten weiterzugeben. Aus Sicht seiner Fraktion sei es nicht angezeigt, gegen den Willen von Tatverdächtigen Daten einfach an Dritte weiterzugeben. Die Daten könnten bei der Polizei bei der Staatsanwaltschaft bleiben und dort auch genutzt werden.

Jan Lehmann (SPD) führt aus, die Istanbulkonvention gebe vor, die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern vorzunehmen. Daran arbeite die dafür zuständige Innenverwaltung und werde das in die große ASOG-Novelle sauber einarbeiten. Er halte den Antrag der Grünen für etwas unausgereift. Am 16. Dezember 2024 sei die Thematik auch im Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz behandelt worden; auch andere Gründe seien vorgetragen worden. Die Berliner Datenschutzbeauftragte habe ebenfalls Änderungen vorgeschlagen. In dem Änderungsantrag sei kein einziger Aspekt der Datenschutzbeauftragten berücksichtigt worden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) konstatiert, dass Einigkeit bezüglich der Ziele bestehe. Aus ihrer Sicht sei es ein guter Antrag, dem viele Überlegungen vorausgingen. Der Kritik an der Weitergabe von Daten von Tätern nur bei Fällen häuslicher Gewalt halte sie entgegen, dass es nur dafür in der Berliner Opferschutzlandschaft überhaupt ein Beratungsangebot gebe. Täterarbeit werde gemacht mit Tätern von häuslicher Gewalt. Gerade bei häuslicher Gewalt gebe es diese Gewaltspiralen, die häufigen Wiederholungstaten. Gerade bei häuslicher Gewalt sei die Arbeit mit Tätern wichtig. Deshalb beschränke sich Abs. 2 eher auf häusliche Gewalt. Bei der Frage, ob eine Einwilligungslösung vorgesehen werde oder nicht, werde bei der Regelung, die sich auf die Opfer von Straftaten beziehe, nach Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten eine Einwilligungslösung vorgeschlagen. Vom Datenschutz her werde immer eine Einwilligungslösung vorgeschlagen, weil dies eine sichere Lösung sei. Zu überlegen sei, wie eine solche vorgesehen werde. Wenn es einen Vorschlag für eine rechtsichere Regelung gebe ohne Einwilligungslösung, sei sie für Änderungsanträge auch noch im Innenausschuss offen. Auch sei dies als Besprechungspunkt mit einer Anhörung denkbar. Es gebe in der Opferschutzlandschaft einen großen Bedarf, darüber zu reden.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anzunehmen. Sodann wird beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den soeben beschlossenen Änderungen abzulehnen. Dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung wird eine entsprechende Stellungnahme zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD [0210](#)
Drucksache 19/2057 [Recht](#)
**Verstärkte Nutzung von IT und KI in der Berliner
Justiz**

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf einen den Mitgliedern des Ausschusses am 10. April 2025 per E-Mail übermittelten Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD.

Jan Lehmann (SPD) trägt vor, der Antrag zielt auf die Etablierung eines Gesprächsforums ab, in dem zukünftige Herausforderungen und Chancen der IT-Entwicklung und der Implementierung von KI in der Justiz diskutiert und Ideen gesammelt werden sollten. Die Ergebnisse sollten genutzt werden, um bestehende Einrichtungen wie den Cyber Innovation Hub und das Legal Tech Center weiter zu unterstützen, auszubauen und besonders innovative Ansätze zu fördern. Angesichts der bevorstehenden europäischen KI-Verordnung sollte Berlin frühzeitig und vorausschauend handeln, um für eine moderne, effiziente und führende Justiz zu denken, sodass sich Berlin als Vorreiterin und leistungsfähige Justiz darstellen könne. Der Änderungsantrag ergänze zwei wesentliche Punkte: Statt „alle Akteure“ sollten „relevante Akteure“ einbezogen werden, um praktikabel zu bleiben. Außerdem sollte die Wissenschaft mit eingebunden werden, da fundierte wissenschaftliche Begleitung essenziell ist. Ziel sei eine umfassende Digitalisierung der Justiz, die über technische Lösungen wie Videoschaltungen hinausgehe und Richter in ihrer Arbeit unterstütze, ohne deren Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Alexander Herrmann (CDU) erklärt, der Änderungsantrag ergänze die Rolle der Wissenschaft nun auch explizit im Antragstext, um ihrer Bedeutung klar Ausdruck zu verleihen. Die Digitalisierung der Justiz sei ein wiederkehrendes Thema im Rechtsausschuss; Berlin habe dabei bereits konkrete Fortschritte vorzuweisen – etwa durch Projekte wie das Legal Tech Center, den Cyber Innovation Hub, DiaLOGIKa, Legal Case Manager, EMIL und Codefy, die Justizcloud, die E-Akte sowie länderübergreifende IT-Strukturen. Ziel des Antrags sei es, diese Dynamik zu verstärken, vorhandene Erfolge anzuerkennen und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Start-ups und der sehr innovativen, sehr großen Hochschullandschaft mit Ideen weiter zu fördern. Berlin habe eine große Start-up-Szene, die ebenfalls innovative Lösungen bringe, die vielleicht nicht unbedingt auf den ersten Blick etwas mit Justiz zu tun hätten. Berlin biete als Wissenschafts- und Innovationsstandort ideale Voraussetzungen, um neue Ideen zu entwickeln und auch unkonventionelle Ansätze für die Justiz nutzbar zu machen. Das geplante Gesprächsforum solle Akteure vernetzen, Synergien aufdecken und so Berlin als modernen und leistungsfähigen Justizstandort weiter stärken.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) führt aus, Künstliche Intelligenz habe sich längst als Schlüsseltechnologie mit weitreichenden Auswirkungen auf Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft etabliert. Der Einsatz von KI sei in der Wirtschaft bereits gängige Praxis und biete dort vielfältige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Optimierung von Prozessen. Sie sei aber auch fester und unverrückbarer Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens, beispielsweise bei der Auswertung gewonnener Forschungsergebnisse.

Ausgangspunkt für eine tiefgreifende Digitalisierung der Justiz sei die Einführung der elektronischen Gerichtsakte, die in Gerichten und Staatsanwaltschaft höchste Priorität habe. Bereits jetzt würden mehr als 100 000 Akten allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit elektronisch geführt; über 500 000 Nachrichten monatlich würden mit den Verfahrensbeteiligten digital geteilt. Parallel arbeite die Justiz – auch in Zusammenarbeit mit Bund und Ländern – intensiv an der Integration von KI, etwa im Rahmen von Arbeitsgruppen und Projekten, um die Potenziale von KI für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu erschließen. Ein Schwerpunkt liege auf der Mitwirkung in den Arbeitsgruppen Zukunft und KI, der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik der Justiz. Dort würden beispielsweise eine KI-Plattform und eine KI-Strategie für die deutsche Justiz entwickelt und erarbeitet, um KI sicher und nachhaltig in den Justizalltag integrieren zu können. In den Bund-Länder-Arbeitsgruppen E-Justice und E-Justice Straf werde intensiv an der Anpassung des deutschen Rechts an die Anforderungen der digitalen Realität gearbeitet. Die Senatsjustizverwaltung habe zudem von Beginn an auf europäischer Ebene die Regulierungsbestrebungen der KI-Verordnung eng begleitet. Ziel dieser Verordnung sei, einheitliche EU-weite Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Nutzung von KI zu schaffen. Eingesetzte KI-Systeme würden an hohen Ansprüchen von Sicherheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und nicht Nichtdiskriminierung gemessen. Auf dem letzten Bund-Länder-Digitalpaktgipfel im Vorfeld der JuMiKo seien die nächsten Schritte für die Einrichtung von sogenannten KI-Reallaboren festgelegt worden. KI-Reallabore seien kontrollierte Umgebungen, in denen innovative KI-Systeme unter überwachten Bedingungen für die Justiz entwickelt, getestet und validiert würden, bevor sie in der Praxis zum Einsatz kämen. Diese Labore seien wesentlicher Bestandteil der KI-Verordnung und sollten Unternehmen wie Behörden bei der sicheren und effektiven Nutzung von KI-Technologien unterstützen.

Insgesamt solle KI dazu beitragen, die Justiz effizienter, moderner und leistungsfähiger zu machen – unter der Voraussetzung, dass ihr Einsatz sicher, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei erfolgt. Insbesondere bei der Bewältigung von Massenverfahren und der Analyse von großen Datenmengen könne KI eine wertvolle Unterstützung leisten. Technische Hilfsmittel wie automatisierte Aktenstrukturierung, Texterstellung und Recherchehilfen, erleichterten monotone und repetitive Arbeiten, um mehr Zeit für die eigentliche juristische Kernarbeit geschaffen. Daneben untersuchten Expertinnen und Experten der Senatsverwaltung für Justiz im Innovationszentrum Legal Tech innovative, digitale Lösungen, um die Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften mithilfe von KI effizienter zu gestalten. In diesem Jahr sei das erprobte Softwaremodul Codefy sei in diesem Jahr den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt worden. Es diene der automatisierten Aktenstrukturierung, der Textproduktion und der Datenauswertung in Massenverfahren. Gemeinsam mit dem Verwaltungsgericht werde derzeit zudem der DIaLOGIKa Legal Case Manager zur Aktenstrukturierung in Asylsachen getestet. Parallel dazu werde dieselbe Software gemeinsam mit dem Amtsgericht Lichtenberg für die automatische Erstellung von Mitteilungen der Gerichte an Verwaltungsbehörden erprobt. Weiteres Beispiel sei die Entwicklung der Software EMIL in Kooperation mit Niedersachsen unter Beteiligung des Verwaltungsgerichts Berlin. Diese Software solle Richterinnen und Richter bei der Recherche in Asylsachen entlasten und werde voraussichtlich noch in diesem Jahr einsatzreif sein.

Darüber hinaus würden weitere Tools zur juristischen Recherche und Chatbots vorbereitet. Die Digitalisierung der Berliner Justiz werde mit großem Engagement vorangetrieben, um den Anforderungen einer zunehmend komplexen und vernetzten Gesellschaft von Seiten der

Justiz gerecht zu werden. Moderne, die Arbeit in den Gerichten und Verfassungsbehörden sinnvoll unterstützende Software müsse im Echteininsatz sicher und datenschutzkonform betrieben werden, weswegen mit dem KI-Kompetenzzentrum des ITDZ mit dem Ziel einer sicheren Betriebsumgebung für KI-Anwendungen zusammengearbeitet. Zum anderen würde die Errichtung einer bundeseinheitlichen Justizcloud nach abgeschlossener Machbarkeitsstudie und erfolgreichem Machbarkeitsbeweis vorangetrieben. Insofern begrüße er eine Stärkung von Cyber Innovation Hub und Innovationszentrum Legal Tech. Die Digitalisierung und der Einsatz von KI an Gerichten und Strafverfolgungsbehörden könne angesichts enger Verknüpfung zu weiteren Organen der Rechtspflege, Verfahrensbeteiligten, Behörden und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen nicht isoliert betrachtet werden, weswegen der Austausch mit betroffenen Akteuren für eine starke digitale Justiz unerlässlich sei. Genauso wichtig seien die Impulse der Justizmitarbeitenden selbst. Erste Austauschformate seien bereits in Kooperation mit dem GovTech Campus Deutschland etabliert worden. Eine Erweiterung dieser Formate hin zu Plattformen für einen kontinuierlichen und strukturierten Austausch werde für zielführend angesehen.

Marc Vallendar (AfD) bemerkt, der vorliegende Antrag sei richtig und lobenswert in der Hinsicht, als einheitlich festgestellt werde, dass die Berliner Justiz dringend in die Lage versetzt werden müsse, mit neuen KI-Systemen zu arbeiten und diese in den Arbeitsalltag des Justizwesens zu implementieren, um eine Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung von Verfahren zu erreichen. Der Antragstext selbst, der die Etablierung eines Gesprächsforums vorsehe, sei jedoch relativ dünn, sei es doch selbstverständlich, dass sich der Senat automatisch in das Gespräch und den Austausch mit Verwaltung und Wirtschaft begeben und die Akteure auch zusammenzuführen. Wozu solle das Abgeordnetenhaus dieses extra beschließen? Gleiches gelte für die Stärkung und den Ausbau der Plattform des Cyber Innovation Hub und des Legal Tech Centers. Inwiefern sollte dies erfolgen? Welche monetären Auswirkungen habe dies? Dieses Ansinnen müsse eigentlich in die Haushaltsberatungen eingebracht werden. Es handle sich hier um einen Schaufensterantrag.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) pflichtet bei, dass es sich um einen Schaufensterantrag handle. Sie kündige Enthaltung für ihre Fraktion an und verweise auf die Rederunde im Plenum. Der Ausbau von KI werde für wichtig erachtet; er müsse finanziell unterlegt sein.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD zum eigenen Antrag zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen. Dem Plenum wird eine entsprechende Beschlussempfehlung zugeleitet.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.